

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes

1 Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Bestimmungen der VgV und des GWB können im Internetportal www.vergabe.brandenburg.de/grundlagen eingesehen werden.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform über den Vergabemarktplatz Brandenburg (<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/company/login.de>) darauf hinzuweisen.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4 Übermittlung von Vergabeunterlagen und Informationen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen gem. § 10 VgV elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg zur Verfügung. Der in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs oder der Ausschreibung angegebene Übermittlungsweg ist immer zulässig. Dabei können die Übermittlungsformen auch kombiniert werden, insbesondere, wenn Teile der Vergabeunterlagen für andere Übermittlungsformen ungeeignet sind. Bei Auswahl der Bieter ohne vorherige Bekanntmachung wird der Übermittlungsweg in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannt.

5 Angebotsbedingungen

5.1 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

5.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Formulare aus den elektronisch übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden.

5.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

In der Angebotsaufforderung ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck gesondert hinzuweisen.

Die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten erfolgt elektronisch in Textform. Die elektronische Übermittlung muss über das Vergabeportal „Vergabemarktplatz Brandenburg“ erfolgen.

5.4 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

5.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

5.6 Alle Preise sind in Euro anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Bei Auslandsangeboten aus Drittländern die Einfuhrumsatzsteuer, bei innergemeinschaftlichem Erwerb ist an dieser Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nr. 11.2). Die Steuer wird von der Vergabestelle berechnet.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg verwiesen. Wird

ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, ist dennoch die Skontoabrede vereinbart.

5.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

5.8 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.

6 Elektronische Übermittlung von Angeboten und Informationen durch den Auftragnehmer

6.1 Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge oder Angebote müssen in Textform, d.h. mit Nennung einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung und des zur Vertretung berufenen Vertreters versehen sein. Die elektronische Übermittlung kann ausschließlich über das Vergabeportal Vergabemarktplatz Brandenburg erfolgen. Angebote müssen in den Formularen 3.3, 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6 am Ende den Namen des Bieters und der abgebenden Person enthalten.

6.2 Gleiches gilt für die sonstige Kommunikation gem. § 9 VgV.

6.3 Angebote, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Andere auf elektronischem Wege (per E-Mail oder über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform) übermittelte Angebote sind nicht zugelassen und werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

7 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit

7.1 Bieter, die den Nachweis noch nicht erbracht haben, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen sind, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

7.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

8 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

8.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen.

8.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

- nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,
- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden,
- unternehmensbezogene Willenserklärungen oder Bestätigungen sowie allgemein formulierte Bestätigungen über die Herkunft und die Produktionsweise bei eingesetztem Material oder zu liefernden Gegenständen auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

8.3 Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und
- dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn nicht die Eignung des Unterauftragnehmers mit dem Angebot nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.
- Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

9 Eignungsleihe

Es gilt § 47 VgV.

10 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtig-

ten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

11 Sonstiges

11.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird.

11.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

11.3 Die Vergabestelle fordert aufgrund der in § 19 MiLoG geltenden Bestimmungen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Bieter/ die Bieter/ die Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Nur wenn keine Eintragungen im Gewerbezentralregister vorliegen, darf die Zuschlagserteilung erfolgen.